

FANCLUB HALLERLUJA



Unsere Hallerluja-Regeln

I. Name

- Hallerluja
- Wir wollen kein e.V. sein und nicht im Vereinsregister eingetragen werden.

II. Zweck

- Unser Ziel ist es, den FC Augsburg in fairer und gewaltfreier Weise zu unterstützen und unser Augsburg in würdiger Weise zu repräsentieren.
- Wir gehören zum Fanclubkonzept des FC Augsburg und sind als offizieller FCA-Fanclub registriert.

III. Gründungsort

- Unser Fanclub wurde im April 2010 im Café Link in Augsburg, Kriegshaber gegründet.

IV. Kontaktinformationen

Für alle Anfragen zur Mitgliedschaft, Informationen oder sonstige Mitteilungen stehen den Mitgliedern und Interessenten folgende Kommunikationskanäle zur Verfügung:

Webseite: <https://fanclubhallerluja.wixsite.com/meinewebsite/mitglied-werden>

Instagram-Account: [@hallerluja1907](https://www.instagram.com/hallerluja1907)

WhatsApp-Gruppe: [Hallerluja WhatsApp-Gruppe](#)

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre aktuellen Kontaktdaten gegenüber der Vorstandschaft mitzuteilen, um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten.

V. Einzuhaltende Werte der Mitglieder:

1. Gemeinschaft:

Wir pflegen unseren Zusammenhalt durch gemeinsame Stadionbesuche, Auswärtsfahrten, Fantreffs in unserer Stammlokalität, der Sportgaststätte TSV Kriegshaber und Public Viewings der Auswärtsspiele des FC Augsburg. Die genauen Termine und gegebenenfalls die Lokalität der Public Viewings können bei der Vorstandschaft erfragt werden.

FANCLUB HALLERLUJA



2. Auftreten gegenüber anderen Fangruppierungen

Unser Fanclub steht in einem freundschaftlichen Verhältnis zu anderen Fanclubs des FCA. Gegenseitige und freiwillige Unterstützung wird befürwortet. Die unterstützende und faire Arbeit der anderen Fanclubs wird wertgeschätzt, wie z.B. deren Banner, Fahnen und Choreographien, die entscheidend zur positiven Stadionatmosphäre in unserer Arena beitragen.

VI. Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf einem Fantreff. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der anwesenden Teilnehmer. Eine Mindestanzahl von Mitgliedern ist hierfür nicht erforderlich.

2. Beitrag

- a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,- Euro, sofern keine Ermäßigung gemäß Satzung vereinbart ist. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dem Fanclub hierfür eine Einzugsermächtigung. Sollte das Lastschriftverfahren nicht genutzt werden können, ist eine alternative Zahlungsweise mit dem Vorstand abzustimmen. Bei Rücklastschrift trägt das Mitglied die hierdurch entstehenden Kosten.
- b) Ermäßigungen gelten grundsätzlich für Minderjährige, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, FCA-Mitglieder sowie Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50. Der ermäßigte Beitrag beträgt 10,- Euro. Der Nachweis der Berechtigung ist auf Verlangen vorzulegen.
- c) Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei. Maßgeblich ist das Alter am Tag der Beitragsfälligkeit.
- d) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres für das laufende Jahr fällig.
- e) Bei Nichtzahlung des Beitrags nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb von 30 Tagen endet die Mitgliedschaft automatisch zum 30. Juni des Kalenderjahres.



3. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder automatische Beendigung bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Satzung.

- a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart wird.
- b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Ideale des Fanclubs verletzt oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Für den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
- c) Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Vorstandschaft prüft den Antrag und entscheidet, ob eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt.
- d) Gemäß Beitragssatzung endet die Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung automatisch zum 30. Juni des Kalenderjahres.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahren.
3. Karten- und Busbestellungen sind verbindlich und bei Nichtnutzung hat jeder selbst für Ersatz zu sorgen bzw. die Kosten selbst zu übernehmen.
4. Nutzung der Dauerkarte
 - Der Fanclub stellt seinen Mitgliedern eine Dauerkarte für Heimspiele des FC Augsburg zur Verfügung.
 - Die Dauerkarte kann bei der Vorstandschaft rechtzeitig angefragt werden. Die Vergabe erfolgt nach dem Eingang der Anfragen und nach Ermessen der Vorstandschaft.
 - Sollte ein Mitglied die beantragte Dauerkarte doch nicht nutzen können, ist diese spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Spieltag an die Vorstandschaft zurückzugeben.
 - Erfolgt keine rechtzeitige Rückgabe und liegt kein wichtiger Grund (z. B. plötzliche Erkrankung) vor, ist eine vom Vorstand für die jeweilige Saison festgelegte Gebühr durch das Mitglied zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird zu Saisonbeginn bekanntgegeben.



VIII. Haftung

1. Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haften die Fanclubmitglieder nur mit ihrem Anteil am Fanclubvermögen und nicht mit ihrem Privatvermögen.
2. Bewegt sich ein Fanclubmitglied außerhalb der vom Fanclub verliehenen Kompetenzen, handelt dieses ausschließlich als Privatperson.

IX. Vorstandschaft

1. Zusammensetzung und Wahl

Unsere Vorstandschaft setzt sich aus 3 oder 5 Mitgliedern zusammen (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassierer und ggf. 2 Beisitzer) und wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit unter allen anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei 3 Vorstandsmitgliedern besteht die Vorstandschaft aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Beisitzer; der Posten des Kassierers wird innerhalb dieser Vorstandschaft fest vergeben. Ab einer Mitgliederanzahl von 50 stimmberechtigten Mitgliedern sollte die Vorstandschaft aus 5 Personen bestehen.

2. Rechte der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft darf über Ausgaben des Tagesgeschäfts entscheiden, wenn sie durch Beleg nachgewiesen werden können.

3. Buchführung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung ist der Kassierer.

4. Außenwirkung

Die Vorstandschaft repräsentiert den Fanclub nach außen.

5. Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- b) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die ordnungsgemäße Kassenführung sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchungsunterlagen.
- c) Die Prüfung hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- d) Das Ergebnis der Prüfung wird in einem schriftlichen Bericht festgehalten, der mindestens folgende Punkte enthält:

1. Feststellung, ob die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde
2. Feststellung, ob Belege vollständig und sachlich richtig vorhanden sind
3. Feststellung, ob die Buchungen mit den Kontoauszügen übereinstimmen
4. Hinweise zu eventuellen Unstimmigkeiten oder Verbesserungsvorschlägen

Der Kassenprüfer berichtet in der Jahreshauptversammlung mündlich über das Ergebnis der Prüfung und gibt eine Empfehlung zur Entlastung der Vorstandschaft ab.

FANCLUB HALLERLUJA



X. Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Einladung

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin.

2. Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht für die Jahreshauptversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann bis zu drei weitere Stimmen von anderen Mitgliedern übertragen bekommen. Die Vollmacht ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

3. Zeitpunkt

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Beginn der neuen Saison im Herbst statt.

4. Tagesordnung

Folgende Punkte sind mindestens zu behandeln:

1. Bericht der Vorstandschaft
2. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung oder Fanclubregeln.

Weitere Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

XI. Normale Mitgliederversammlung (Fantreff)

1. Der Fanclub trifft sich in der Regel einmal monatlich.
2. Ort und Termin sowie sämtliche Themen, die zur Abstimmung stehen, werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.
3. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, die hierfür erforderlichen Kontaktdaten gegenüber der Vorstandschaft aktuell zu halten.
4. Abgestimmt wird per Handzeichen im Fantreff. Die Stimme kann an ein anderes Mitglied übertragen werden. Dazu muss ein Mitglied des Vorstandes informiert werden.



XII. Datenschutz und Einwilligung zur Datenverarbeitung

Mit der Mitgliedschaft im Fanclub Hallerluja erklären sich die Mitglieder grundsätzlich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten – einschließlich Fotos – zur Verwaltung des Fanclubs, zur Kommunikation sowie zur Öffentlichkeitsarbeit auf der Webseite und dem Instagram-Account verarbeitet und veröffentlicht werden dürfen.

Die Mitglieder werden separat über Art und Umfang der Datenverarbeitung informiert und geben ihre ausdrückliche Einwilligung insbesondere zur Veröffentlichung von Fotos im Rahmen eines gesonderten Einwilligungsformulars. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Mitgliedschaft dadurch beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der Fanclubzwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten.

XIII. Auflösung des Fanclubs

Im Falle der Auflösung des Fanclubs geht das bestehende vorhandene Vermögen (Guthaben nach Abzug aller Verbindlichkeiten) der FCA-Jugendarbeit zu.

Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung bei der ersten Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln (4/5) der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In beiden Versammlungen ist für die Auflösung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

FANCLUB HALLERLUJA



XIV. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Stimmübertragung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese Regeln wurden am _____ auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung zur Abstimmung gestellt und von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 29.09.2018.